

Antrag vom 12.09.2017, OF 134/16

Betreff:

Starkregenereignisse, zu e) Regenwasserrückhaltung

In dem oben aufgeführten Magistratsbericht heißt es unter

Zu e) Regenwasserrückhaltung oder Verzögerung des Regenwasserabflusses im öffentlichen Raum sowie auf städtischen wie auch auf privaten Grundstücken zur Entlastung der Kanalisation.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz ist bei jeder städtebaulichen Planung zu prüfen, ob und in welchem Umfang Niederschlagswasser am Ort des Anfalls verwertet, oder, soweit wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, versickert werden kann.

Die Stadt Frankfurt am Main verfolgt beim Regenwasser bereits seit über 20 Jahren die Abkehr vom Ableitungsprinzip. Im Jahr 2005 wurde die ämterübergreifende "Konzeption zur Umsetzung der Regenwasserbewirtschaftung in Erschließungsgebieten" beschlossen. In der Klimawandelanpassungsstrategie aus dem Jahr 2014 ist die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung ebenfalls Bestandteil.

Die Umsetzung erfolgt auf der übergeordneten Ebene durch Festsetzungen in Bebauungsplänen und Auflagen in Niederschlagswassersatzungen (Einleitbegrenzungen, Dachbegrünung, durchlässige Beläge u.a.m.). Bei Anträgen zur Einleitung von Regenwasser in ein Gewässer wird von den Wasserbehörden in der Regel eine Einleithöchstmenge festgelegt und mit dem jeweiligen Antragsteller die Bewirtschaftungsmaßnahmen abgestimmt. Im Bauantragsverfahren wird die Grundstücksentwässerung in der Regel nicht geprüft. Im Rahmen des Antrags auf Anschlussgenehmigung bei der SEF wird jedoch darauf geachtet, dass die Vorgaben eingehalten und die Möglichkeiten der Regenwasserbewirtschaftung ausgeschöpft werden.

Der Ortsbeirat möge deshalb beschließen,

der Magistrat möge berichten,

1. was er unternimmt, wenn wie ausgeführt im Bauantragsverfahren die Grundstücksentwässerung in der Regel nicht geprüft, eine Grundstücksentwässerung auch nicht beantragt wird, aber trotzdem Rigolen und Zisternen ohne Antrag und ohne Anschluss an den Kanal gebaut werden, die bei Starkregenereignissen die Nachbargrundstücke überfluten und sogar instabile Hanglagen ins Rutschen bringen können?
2. Wozu brauchen wir eine Bauaufsicht, wenn Zuwiderhandlungen, die der Bauaufsicht sogar bekannt sein können, nicht überprüft und z. B. Zisternen ohne Anschluss an das Kanalnetz bei Starkregenereignissen einfach überlaufen und die Nachbargrundstücke mit fluten? Wer haftet dann für u.U. schwere Schäden an Gebäuden?
3. Wieso gibt es nicht eine eindeutige Satzung für ganz Frankfurt, die grundsätzlich die Genehmigungspflicht für alle Maßnahmen der Grundstücksentwässerung festlegt?

Antragsteller:
BFF

Vertraulichkeit: Nein

Hauptvorlage:
Bericht des Magistrats vom 14.08.2017, [B 258](#)

Beratung im Ortsbeirat: 16

Beratungsergebnisse:

[14. Sitzung des OBR 16 am 12.09.2017](#), TO I, TOP 15

Beschluss: Auskunftersuchen [V 578 2017](#)

1. Die Vorlage B 258 dient zur Kenntnis.
2. Die Vorlage OF 134/16 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmung:

- zu 1. Annahme bei Enthaltung BFF
zu 2. Annahme bei Enthaltung WBE, SPD, GRÜNE und LINKE.